

Gesetzesentwurf

Gesetz über den Korporationsnutzen vom xxx

Die Korporationsgemeinde

gestützt auf Artikel 6 der Organisation der Korporation Uri

beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Die Korporation Uri erbringt den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern Nutzen, indem sie

- a. den in der Land- und Alpwirtschaft Tätigen die direkte Nutzung des Korporationseigentums nach den ungeschriebenen und geschriebenen Regeln erlaubt;
- b. einen Beitrag zur Erhaltung von Natur und Umwelt leistet und
- c. im Rahmen der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze allen die Vorteile daraus zukommen lässt;
- d. Dritten, Nutzungsrechte an gewissen Korporationsgütern gegen Geld einräumt,
- e. aus dem Finanzüberschuss allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern geldwerte Leistungen zukommen lässt.

Artikel 2 Überschuss

¹ Erzielt die Korporation Uri in ihrem Finanzhaushalt Überschüsse, entscheidet der Korporationsrat, auf Antrag des Engeren Rates, wie sie zu verwenden sind.

² Der Engere Rat kann schon im Budget für das Folgejahr Leistungen an die Korporationsbürger vorsehen.

³ Erlauben es die Verhältnisse, entscheidet der Engere Rat mit der Rechnung des abgelaufenen Jahres, einen Teil des Überschusses den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern auszurichten.

⁴ Der Engere Rat entscheidet, in welcher Form die Korporationsbürger die Leistungen erhalten.

Artikel 3 Form

¹ Der Engere Rat richtet den Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern die Leistungen in folgenden Formen aus:

- a. als Geldbetrag, oder
- b. als geldwerte Leistung.

² Der Engere Rat kann Dritte mit solchen Leistungen beauftragen, womit diesen Dritten die Erfüllung der Leistungen obliegt.

Artikel 4 Berechtigte

¹ Nutzungsberechtigt ist jede Korporationsbürgerin und jeder Korporationsbürger mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri.

² Der Engere Rat ermöglicht es allen Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern mit Wohnsitz im Gebiet der Korporation Uri, in gleicher Weise die ausgerichteten Leistungen zu beziehen. Er wählt dazu die geeignete Form der Veröffentlichung.

Artikel 5 Bezug; Übertragbarkeit

¹ Wer Anspruch auf geldwerte Leistungen der Korporation Uri hat, kann sie nicht in Geldform beziehen.

² Die Leistungen der Korporation Uri sind nicht übertragbar. Der Handel damit ist verboten.

Artikel 6 Verfall

Der Engere Rat kann beschliessen, dass der Anspruch auf beschlossene Leistungen nach einer bestimmten Zeit verfällt.

Artikel 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Es wird aufgehoben:

Die Verordnung vom 16. Oktober 1998 über die Auszahlung des Korporationsnutzens

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Altdorf, xxx

Der Korporationspräsident

Der Korporationsschreiber

R. Infanger

P. Zraggen